

Ueber Kriegswucher und ehrlichen Handel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entscheidung der Reichsbekleidungsstelle hat leider nicht zu einer Abänderung oder Ergänzung des § 7 betreffend «dauernde Geschäftsverbindung» im Interesse der Textilagenten geführt. Dagegen ist das Recht der Handelsvertreter in ihrer Eigenschaft als Eigenhändler durch obigen Entscheid amtlich und offiziell anerkannt worden.



Ueber Kriegswucher und ehrlichen Handel

hat in der Handelskammer zu München Herr Kommerzienrat Fraenkel ein ausführliches Referat erstattet, dem wir nachstehend einige Hauptgedanken entnehmen.

Der Berichterstatter erörtert zunächst die auch in der widerspruchsvollen Rechtssprechung des Reichsgerichts zutage getretenen Schwierigkeiten einer korrekten Auslegung des Begriffs «Kriegswucher». Die sicher den besten Absichten entsprungene, aber jeder Klarheit und Uebersichtlichkeit entbehrende kriegswirtschaftliche Gesetzgebung und Rechtsprechung brächte eine für den Kaufmann heute geradezu verhängnisvolle Unsicherheit mit sich. Für den Kaufmannstand bilde die «Marktlage» das Hauptkriterium für die Ansetzung der Verkaufspreise. Nun habe im Mai d. J. der 4. Strafsenat des Reichsgerichts entschieden, daß ein «übermäßiger Gewinn» auch dann nicht zulässig sei, wenn er dem Marktpreise entspreche, vielmehr für die Beurteilung des Falles die Gesamtverhältnisse — insbesondere der Anschaffungspreis und Spesen — maßgebend seien. Gleichzeitig entschied aber umgekehrt der 1. Strafsenat, daß das Verhältnis des Einkaufs- zum Verkaufspreis nicht ausschlaggebend sei, zumal damit dem Kaufmann das Interesse an möglichst billigen Einkäufen genommen und somit eine Uebertreibung geradezu gefördert würde. Solcher Mangel fester Richtlinien für die als erlaubt betrachtete Preisgestaltung und Zweifel über die Rechtsgültigkeit bezw. Strafbarkeit eines Geschäftes müsse den Unternehmungsgeist des Kaufmannes geradezu unterbinden. Nach dem allgemeinen Strafrecht schließe der Begriff des «Wuchers» eine minderwertige sittliche Auffassung in sich ein, welche die Notlage des Käufers zu einer dem wirklichen Warenwert widersprechenden Uebervorteilung ausnutze, gegen Treu und Glauben verstoße und die Interessen der Allgemeinheit gefährde. Eine große Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreis brauche aber keineswegs unlauteren Manipulationen zu entspringen, sondern stamme sehr oft lediglich aus weitblickenden Dispositionen eines guten Geschäftsmannes; aus solchen auch höheren Nutzen zu ziehen, entspreche vollkommen der ehrbaren kaufmännischen Anschauung; ebenso die Deckung, des bei einem Artikel entstandenen Verlustes durch höheren Gewinn bei einem anderen Artikel. Den Einkaufspreis zum Angelpunkt zu machen, sei auch schon deshalb unmöglich, weil der Kaufmann dann gleichartige Waren aus verschiedenen Einkäufen getrennt halten und zu verschiedenen Preisen verkaufen müßte und Waren aus älteren Beständen zu einem Preise abgeben müßte, zu dem er sich neu nicht eindecken könne.

Diejenigen Kreise, gegen welche der Vorwurf des Kriegswuchers mit Recht erhoben werde, seien zumeist wohl Elemente, die erst während des Krieges in den Kaufmannstand hineingekommen seien, — ganz abgesehen davon, daß auch in Landwirtschaft und Industrie vielfach ganz enorme Gewinne gemacht worden seien. Man könne sehr wohl befürworten, daß während des Kriegszustandes die Lebensmittel wie in einer belagerten Festung dem freien Verkehr entzogen und staatlicherseits verwaltet und verteilt würden. Aber man dürfe nicht den Kaufmannstand unter Bedingungen stellen, welche zu seiner grundsätzlichen Betätigung in direktem Widerspruch ständen, wenn man nicht wolle, «daß weite Kreise des ehrlichen Handels sich fortan von jeder

kaufmännischen Betätigung zurückhalten, um gerade jenen Elementen, mit welchen der solide Kaufmannstand jedwede Gemeinsamkeit ablehnt, ihr bisheriges Arbeitsgebiet zu überlassen». Und man müsse sich darüber klar sein, «daß es zu einer in ihren Folgen heute gar nicht absehbaren Umprägung und Umwertung unserer privatkapitalistischen Wirtschaft führen müsse, wenn durch den Gesetzgeber ein zahlenmäßig dem Friedensgewinn angepaßter Zwischengewinn als Norm für die zulässige Spannung zwischen dem um die Generalkosten erhöhten Einstandspreise einerseits und dem Verkaufspreis andererseits festgesetzt würde».



Kleine Mitteilungen



Handelsspione. Schon seit einiger Zeit leidet die schweizerische Textilindustrie, vor allem die ostschweizerische Stickerei unter schwerer Rohstoffknappheit, die in der Hauptsache dadurch verschuldet ist, daß große Mengen fest gekaufter und längst bezahlter Baumwollgewebe und Garne von der englischen Regierung zurückgehalten werden. Unter dieser Behandlung haben auch Häuser zu leiden, die ihren der S. S. S. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen stets peinlich genau nachgekommen sind, sodaß die Vermutung nahelag, heimliche, zum großen Teil unrichtige Angebereien müßten in der ganzen Angelegenheit eine Rolle spielen. Wie begründet diese Befürchtung war, beweist die am 21. Oktober d. J. in St. Gallen erfolgte Verhaftung eines gewissen Hunziker, der die dortige Auskunft Preisig leitete und des Polizeivorstandes von Herisau, Walder, die beide der Handelsspionage in großem Umfange beschuldigt werden. Sie sollen zwei ausländischen Regierungen Unterlagen zur Aufstellung geheimer schwarzer Listen geliefert haben. Bei Hunziker, der früher sozialdemokratischer Arbeitersekretär und Streikführer in Baden gewesen zu sein behauptet, und vielfach wegen Betruges vorbestraft ist, hat eine Haussuchung stattgefunden, und schwer belastendes Beweismaterial zutage gefördert. Als besonders gefährlich und verwerflich erscheint das Treiben der beiden Spione deshalb, weil, wie bereits bekannt geworden ist, ein großer Teil der von ihnen gelieferten Nachrichten, die zur Boykottierung schweizerischer Geschäfte führten und diesen dadurch unberechenbaren Schaden zufügten, falsch war.

Rechtlich fällt das Verbrechen der beiden Handelsspione unter Art. 5 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt, wird mit Gefängnis und mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 bestraft.“

Die Korrespondenz und das Material (Brieftauben, Flugzeug, Motorwagen usw.) werden eingezogen.“

Leider steht die Strafandrohung des vorstehend angeführten Paragraphen, wie die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ über diesen Fall schreibt, in keinem Verhältnis zur Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Treibens namentlich der Handelsspione; man vermißt vor allem die Vorschrift, die eigentlich als selbstverständlich gelten sollte, daß der ganze, durch verbotenen Nachrichtendienst erzielte Gewinn zugunsten der Bundeskasse eingezogen werde. Immerhin ist zu hoffen, daß gerade im Falle des Hunziker und Walder, schon wegen des schweren Mißbrauches der amtlichen Stellung des letzteren, das gerichtliche Urteil nicht allzumilde ausfalle. Sehr zu wünschen wäre auch, daß, entgegen der im Spionagefall Saria auf direkte Weisung des Bundesrates hin befolgten ungesetzlichen Praxis, das Verfahren gegen die beiden in voller Öffentlichkeit durchgeführt würde, schon damit das schweizerische Publikum erführe, für wen und mit wem die Schuldigen „gearbeitet“ haben. Irgendwelche „diplomatischen“ Rücksichten auf die „Kunden“ der Herren Hunziker und Walder sind hier durchaus unangebracht. Die Hauptsache ist, daß die schweizerischen Industriellen erfahren, welche fremden Amtsstellen die Auftraggeber der verhafteten Spione gewesen sind, damit sie sich in Zukunft vor ähnlichen Elementen schützen können.